

Einführung

Der Bundestag hat Forderungen aus dem Bundesrat und der Verbände abgelehnt. Zum einen wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) weiteren Personengruppen nicht gewährt. Zum anderen wurde die von der Bundesregierung vorgeschlagene Steuerermäßigung für bestimmte unentgeltliche Betreuungsleistungen im mildtätigen Bereich in Höhe von 300 Euro im Kalenderjahr nicht eingeführt.

Der Bundestag war aber offenbar so beeindruckt, dass er an Stelle der Steuerermäßigung einen neuen Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich eingeführt hat. Dieser allgemeine Freibetrag ist dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden. Es fehlt nur die Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten oder Personengruppen. Natürlich ist er mit 500 Euro auch erheblich niedriger.

Obwohl der neue Freibetrag bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundestags regelmäßig als Aufwandspauschale bezeichnet wurde, handelt es sich tatsächlich um einen Freibetrag. Die Wirkung ist gleich. Ein Freibetrag hat aber den Vorteil, dass nicht vorausgesetzt werden muss, dass in den begünstigten Fällen regelmäßig entsprechend hohe Aufwendungen anfallen. Vielmehr kann ein Freibetrag auch dann gewährt werden, wenn die Ehrenamtlichen überhaupt keine Aufwendungen gehabt haben.

1. Welche Auswirkungen hat das für die Vereinspraxis?

Der Freibetrag hat eine ähnliche Wirkung wie eine Betriebsausgaben- oder Werbungskostenpauschale. Für Einnahmen, die

- von einer gemeinnützigen Körperschaft oder
- einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich

gezahlt werden, fällt bis zur Höhe von 500 Euro im Jahr keine Einkommensteuer an.

Praxis-Beispiel

Ein Rechtsanwalt ist Vorsitzender des gemeinnützigen Heimatvereins. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vereins erhält er im Jahr insgesamt 700 Euro als pauschales Sitzungsgeld. Die Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein verursacht sind, beträgt 150 Euro.

Der Anwalt musste bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum (Vz.) 2006 Einkünfte i. H. v. 550 Euro (700 Euro Einnahmen abzüglich 150 Euro Werbungskosten) versteuern. Ab dem Vz. 2007 betragen seine steuerpflichtigen Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit nur noch 200 Euro. Da er weiß, dass seine tatsächlichen Aufwendungen auf jeden Fall deutlich niedriger sind als der Freibetrag, schreibt er sie nicht mehr auf.

Der Freibetrag kann sich nur bis zur Höhe der für die nebenberufliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen auswirken. Ein Abzug von anderen steuerpflichtigen Einnahmen aus einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit oder einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.

Praxis-Beispiel

Ein Lehrer leitet nebenberuflich den privatrechtlich organisierten und gemeinnützigen Förderverein an seiner Schule. Für seine Arbeit erhält er von dem Verein im Jahr pauschal 200 Euro.

Die Einnahmen i. H. v. 200 Euro sind steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG). Die vom Freibetrag noch nicht ausgeschöpften 300 Euro darf der Lehrer nicht von seinen anderen steuerpflichtigen Bezügen, z. B. aus der hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder seinen Einnahmen für privaten Nachhilfeunterricht, abziehen.

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die höheren Aufwendungen zu berücksichtigen. Diese müssen insgesamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es reicht nicht aus, nur den Betrag zu belegen, der über 500 Euro hinausgeht.

Praxis-Beispiel

Eine verheiratete Hausfrau engagiert sich ehrenamtlich beim Mahlzeitendienst einer gemeinnützigen Wohlfahrtsorganisation. Diese zahlt ihr dafür eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro im Monat (1.200 Euro im Jahr). Ihr tatsächlicher Aufwand für die Tätigkeit beträgt 800 Euro im Jahr.

Der sog. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) wird nicht gewährt, weil die Finanzverwaltung das Ausfahren und Verteilen von Essen bei einem Mahlzeitendienst nicht als Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ansieht. Die Hausfrau erhält aber, wenn sie keine höheren Aufwendungen beim Finanzamt geltend macht, ab dem Vz. 2007 den Freibetrag i. H. v. 500 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG). Bei der Zusammenveranlagung mit ihrem Mann zur Einkommensteuer wird aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit ein steuerpflichtiger Überschuss von 700 Euro angesetzt. Wenn sie ihre tatsächlichen Aufwendungen von 800 Euro gegenüber dem Finanzamt nachweist oder glaubhaft macht, wird dieser Betrag von ihren Einnahmen abgezogen. Es verbleibt ein zu versteuernder Überschuss in Höhe von 400 Euro.

2. Den Freibetrag gibt es nur einmal!

Auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Wenn der Steuerpflichtige für die dieselbe Tätigkeit die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) in Anspruch nimmt, erhält er den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht zusätzlich. Er könnte zwar beantragen, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG an Stelle der anderen Steuerbefreiungen gewährt wird. Dies dürfte wegen der deutlich höheren steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 12 und 16 EStG in der Praxis aber kaum vorkommen. Wenn in einem Ausnahmefall die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG günstiger sein sollte, muss das Finanzamt nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen die für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung anwenden.

Die Freibeträge werden dann nebeneinander gewährt, wenn der Steuerpflichtige Vergütungen für nach unterschiedlichen Befreiungsregelungen begünstigte Tätigkeiten erhält.

Praxis-Beispiel

1. Der Steuerpflichtige engagiert sich im Vorstand von drei Vereinen. Er erhält vom Verein A eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 400 Euro im Jahr, vom Verein B 300 Euro und vom Verein C 100 Euro.

Der Steuerpflichtige hat, wenn er keine höheren Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachweist, aus seinen nebenberuflichen Tätigkeiten Einkünfte i. H. v. 300 Euro zu versteuern (steuerpflichtige Einnahmen insgesamt 800 Euro, Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG 500 Euro).

2. Ein Feuerwehrmann erzielt für eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Feuerwehr) Einnahmen von insgesamt 4.000 Euro im Jahr. Außerdem erhält er von einem gemeinnützigen Modellflugverein eine Vergütung von 200 Euro für eine Tätigkeit als Ordner bei Flugtagen.

Von den Einnahmen als Feuerwehrmann sind 1.848 Euro (154 Euro im Monat) als Aufwandsentschädigung aus einer öffentlichen Kasse steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG). Einnahmen in Höhe von 1.800 Euro entfallen auf ausbildende Tätigkeiten sowie die Bergung und Betreuung von Verletzten. Dieser Teil der Einnahmen ist steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Die danach noch verbleibenden Einnahmen in Höhe von 352 Euro sind steuerpflichtig. Der neue Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von 500 Euro wird nicht gewährt, weil für die gleiche Tätigkeit bereits andere Steuerbefreiungen angewendet werden.

Die Einnahmen i. H. v. 200 Euro, die der Steuerpflichtige für seine Tätigkeit als Ordner von dem Modellflugverein erhält, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG). Der verbleibende Teil dieses Freibetrags i. H. v. 300 Euro mindert den steuerpflichtigen Rest der Einnahmen aus der Tätigkeit bei der Feuerwehr nicht, weil für diese Tätigkeit bereits die Freibeträge nach § 3 Nr. 12 und 26 EStG in Anspruch genommen werden.

3. Begünstigte Tätigkeiten

Den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten alle Personen, die sich nebenberuflich bei einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im gemeinnützigen Bereich engagieren. Er ist nicht auf Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder Verantwortungsträger begrenzt. Für Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins kann der Freibetrag - wie auch der Übungsleiterfreibetrag - allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

3.1. Beispiele für begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten

- Platzwart bei einem Sportverein;
- Musiker und Sänger im Orchester oder Chor eines gemeinnützigen Kulturvereins oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- Ausbilder von Hunden oder Pferden in einem Hunde- oder Pferdesportverein;
- Personen, die dem ideellen Bereich oder einem Zweckbetrieb zuzurechnende Räume eines gemeinnützigen Vereins reinigen;
- Bürokraft bei einem gemeinnützigen Verein, soweit sie nicht für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb arbeitet;
- rechtliche Betreuer, wenn die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines gemeinnützigen Betreuungsvereins (d. h. nicht im Dienst oder Auftrag des Betreuten) ausgeübt wird;
- Amateursportler;
- Kassiererin oder Tierpfleger bei einem Zoo, der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft unterhalten wird.

3.2. Beispiele für nicht begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten

- Ausgabe von Speisen oder Getränken in einem Verkaufsstand bei einem Vereinsfest;
- Trainer einer Profimannschaft im Sport;
- Pfleger in einem steuerpflichtigen (nicht gemeinnützigen) Altenheim;
- Helfer bei einer Altmaterialsammlung eines gemeinnützigen Vereins;
- Helfer beim Plakate kleben oder anderen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer politischen Partei;
- Berater bei einem Mieter- oder Hausbesitzerverein;
- Ehrenamtliches Vorstandsmitglied einer Gewerkschaft.

Praxis-Tipp

Die Möglichkeiten, dass damit auch Amateursportler ohne konkrete Abrechnungsnachweise diesen neuen Freibetrag künftig nutzen können, sollte gerade im Sportbereich schon jetzt auf Vorstands- oder Abteilungsebene besprochen werden. Dies setzt wegen der Bindungswirkung zunächst voraus, dass entsprechende finanzielle Mittel hierfür vorhanden sind. Je nach Sportart ist Ende dieses Jahres mit Handlungsempfehlungen durch die Verbände, auch im Hinblick auf die Angemessenheit, zu rechnen.